

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2434 028

BEG § 17 Abs. 1 Nr. 5, §§ 65, 81, 82

Dem Verfolgten kann ein Anspruch auf eine Elternrente auch dann zustehen, wenn er für dieselbe Zeit, für die er die Elternrente beansprucht, auch einen Anspruch auf eine Rente wegen eines von ihm selbst erlittenen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen hat, sofern seine Bedürftigkeit weder auf den erlittenen Berufsschaden noch auf eine durch die Verfolgung hervorgerufene Beeinträchtigung seiner Gesundheit zurückzuführen ist (Ergänzung zu LM BEG 1956 § 17 Nr. 5).

BEG § 17 Abs. 1 Nr. 5, §§ 81, 120, 121

Die Elternrente ist neben einer dem Verfolgten wegen seines eigenen Berufsschadens zustehenden Rente ungekürzt zu zahlen.

BGH, Urt. v. 4. Juli 1962 - IV ZR 71/62 - OLG Düsseldorf

LG Düsseldorf

IV ZR 71/62

Verkündet am
4. Juli 1962
Becker, Just.-Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Ferdinand I [REDACTED], Z [REDACTED] / [REDACTED], Schweiz, Z [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto [REDACTED] in S [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Juni 1962 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und
Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 2. November 1961 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Revisions-
verfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

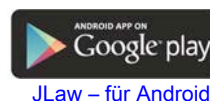
Der am [REDACTED] 1885 in Zürich geborene Kläger ist Jude. Er lebte seit dem Ende des ersten Weltkrieges in Heidelberg. Dort betrieb er ein Geschäft mit Fotoartikeln. Im Jahre 1936 wanderte er aus Gründen der rassischen Verfolgung über die Schweiz nach Argentinien aus. Seine Familie blieb in Deutschland zurück. Am 1. Januar 1938 hat er im Ausland wieder eine ausreichende Lebensgrundlage gefunden.

Das Landesamt für Wiedergutmachung in K [REDACTED] hat ihm durch Bescheid vom 27. März 1957 eine Kapitalentschädigung von 3.519 DM wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zuerkannt. Es hat einen Entschädigungszeitraum vom 28. September 1933 bis zum 31. Dezember 1937 angenommen. In dem Bescheid ist der Hinweis enthalten, daß der Kläger statt der Kapitalentschädigung vom 1. November 1953 an eine monatliche Rente von 270 DM und für die Zeit davor die Rentenbezüge eines Jahres im Betrag von 3.240 DM wählen könne. Von diesem Wahlrecht hat er mit der Begründung Gebrauch gemacht, daß er wegen Alters und wegen Krankheit völlig erwerbsunfähig sei. Die Rente beläuft sich seit dem 1. Januar 1956 auf 294 DM und seit dem 1. April 1957 auf 311 DM im Monat. Im April 1957 hat der Kläger erstmals Geldbeträge als Entschädigung erhalten.

Der Kläger hat außerdem Entschädigungsansprüche nach seinem am [REDACTED] 1925 geborenen, zuletzt in Krefeld wohnhaft gewesenen Sohn Ernst I. [REDACTED] geltend gemacht. Dieser ist deportiert worden und gilt seit dem 8. Mai 1945 als verstorben. Als Erben dieses Sohnes ist ihm durch Teilbescheid des Regierungspräsidenten in D [REDACTED] vom 13. November 1958 eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit in Höhe von 6.450 DM gewährt worden. Ferner hat ihm die Landesrentenbehörde in D [REDACTED] mit Bescheid vom 30. November 1959 wegen Schadens an Leben eine Hinterbliebenenrente von 100 % für die Zeit vom 1. Juni 1945 bis zum 31. Oktober 1952 (5.940 DM) zuerkannt. Sie hat den Verstorbenen, ohne seine Einkommens- und Erwerbsmöglichkeiten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zu prüfen, auf Vorschlag des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingestuft. Für die über den 31. Oktober 1952 hinausgehende Zeit ist dem Kläger die Elternrente mit Rücksicht auf die ihm seitdem selbst zustehende Berufsschadensrente versagt worden.

Der Kläger hat gegen den Bescheid der Landesrentenbehörde Klage erhoben. Dabei hat er zunächst das Ziel verfolgt, die Elternrente über den 31. Oktober 1952 hinaus bis auf weiteres zu erhalten. Im Verlaufe des ersten Rechtszuges hat er sein Begehren auf die Zeit bis zum 30. April 1957 beschränkt, weil er erst seit diesem Zeitpunkt die Rente wegen seines eigenen Schadens im beruflichen Fortkommen einschließlich der Nachzahlungen tatsächlich empfangen habe und nicht mehr bedürftig sei. Er hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schaden an Leben nach seinem in der Verfolgung umgekommenen Sohn Ernst Israel zu zahlen:

1. an Rentenrückständen 4.210 DM für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 30. April 1957;
2. eine Kapitalentschädigung von weiteren 1.200 DM für die Zeit vom 1. November 1952 bis zum 31. Oktober 1953.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat das beklagte Land unter Abweisung der weitergehenden Klage verurteilt, an den Kläger über den ihm im Bescheid vom 30. November 1959 zuerkannten Betrag von 5.940 DM weitere 1.352,50 DM zu gewähren. Es hat die Ansicht vertreten, daß die erst im und ab April 1957 an den Kläger gezahlte Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen seine Bedürftigkeit für die vergangenen Jahre nicht beseitigt habe. Jedoch müsse er sich die ihm zustehenden Beträge

der Elternrente nach § 120 BEG kürzen lassen. In sinngemäßer Anwendung des § 121 Abs. 1 BEG sei sie auf 25 vom Hundert herabzusetzen, weil sie mit der Berufsschadensrente zusammen-
treffe.

Beide Parteien haben Berufung eingelegt. Mit der Bitte um Zurückweisung der gegnerischen Berufung haben sie ihre bisherigen Anträge weiterverfolgt, der Kläger insoweit, als seine Klage abgewiesen worden ist.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Berufung des beklagten Landes hat es das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision hält der Kläger sein Klagebegehren aufrecht.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht ist rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen der §§ 1, 2, 4 Abs. 1 Ziffer 1 b, 15 BEG in der Person des verstorbenen Sohnes des Klägers Ernst Israel erfüllt sind. Der Kläger habe daher gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG grundsätzlich für die Dauer seiner Bedürftigkeit Anspruch auf Hinterbliebenenrente, sofern ihn der Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode geführt habe, unterhalten habe oder, wenn er noch lebte, in dem genannten Zeitraum unterhalten haben würde.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger in der Zeit vom 1. November 1952 bis 30. April 1957 tatsächlich bedürftig gewesen sei. Dennoch hat es dem Kläger den geltend

gemachten Anspruch versagt. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Kläger könne keine Elternrente beanspruchen, da er selbst aus eigenem Recht eine Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen beziehe.

Diese Ansicht des Berufungsgerichts ist irrig. Das Berufungsgericht kann seine Ansicht nicht auf das RZW 1961, 170 Nr. 14 veröffentlichte Urteil des Senats stützen. Für diese Entscheidung war wesentlich, daß die Bedürftigkeit der Klägerin jenes Verfahrens nur eine Folge davon war, daß sie aus ihrem Beruf verdrängt worden war und durch nationalsozialistische Verfolgung gesundheitliche Schäden erlitten hatte. Die Bedürftigkeit war danach nur durch den Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen und durch den durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschaden bedingt. Für diese Schäden mit ihren Auswirkungen hat das Gesetz die Entschädigung in den §§ 28 ff und 64 ff BEG geregelt. Diese Vorschriften sind gegenüber den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG die speziellen Vorschriften. Die Bedürftigkeit, die nur eine Folge von Schäden ist, die in jenen Vorschriften geregelt sind, kann dann nicht nochmal eine Entschädigungspflicht nach der allgemeinen hinter jenen Normen zurücktretenden Bestimmung des § 17 Abs. 1 Nr. 5 auslösen.

Der hier zu entscheidende Fall unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt von dem eben erwähnten. Die Bedürftigkeit, die den Anspruch nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG auslöst, ist hier keine Folge eines durch die Verfolgung erlittenen Berufs- oder Gesundheitsschadens. Der Schaden, der in diesem Fall nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG ausgeglichen werden soll, ist daher nicht in anderen speziellen dieser Bestimmung vorhergehenden Bestimmungen geregelt. Es läßt sich auch nicht sagen, daß in einem weiteren Sinn auch hier die Bedürftigkeit auf die Verfolgung zurückzuführen sei. Man kann nicht, wie das Berufungsgericht es will, unterstellen, daß der Verfolgte ohne die Gewaltmaßnahmen jetzt altersgesichert wäre. Die mit dem letzten

Weltkrieg zusammenhängenden Umstände haben nicht selten dazu geführt, daß gerade selbständige Gewerbetreibende, aber auch unselbständige Erwerbstätige, die der gesetzlichen Sozialversicherung nicht unterlagen, sich keine ausreichende Altersversorgung haben schaffen können. Das Recht, nach § 82 BEG eine Rente wählen zu können, ist eine Wohltat, die dem Verfolgten, für den die Voraussetzungen dieser Bestimmung zutreffen, schlechthin gewährt wird. Er soll anstelle der ihm an sich zustehenden Kapitalentschädigung eine, wenn auch bescheidene Versorgung wählen können. Die Rente wird ihm nicht deswegen gewährt, weil er infolge des erlittenen Unrechts nicht in der Lage gewesen ist, sich eine Versorgung zu schaffen, sondern er erhält statt des Ersatzes für den erlittenen Schaden eine bescheidene Altersversorgung.

Die Elternrente kann auch nicht deswegen versagt werden, weil ein bestimmter Schaden nicht doppelt entschädigt werden darf. Die Berufsschadensrente, die zwar ihrer Natur nach ausschließlich einen Versorgungscharakter hat, bleibt im Grunde die Entschädigung für den erlittenen Schaden im beruflichen Fortkommen. Die Bedürftigkeit, von der in § 82 BEG die Rede ist, ist nur eine Voraussetzung für das Recht des Verfolgten, zwischen Kapitalentschädigung und Rente zu wählen. Wählt er die Rente, dann gibt er damit den Anspruch auf die ihm zustehende Kapitalentschädigung preis, und er erhält als Ersatz für den erlittenen Berufsschaden eine Versorgung. Diese Versorgung kann dazu führen, daß er nicht mehr bedürftig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG ist, so daß deswegen keine Elternrente beansprucht werden kann.

Soweit das Berufungsgericht eine Bedürftigkeit des Klägers in der Zeit vom 1. November 1952 bis 30. April 1957 festgestellt hat, fällt diese nicht rückwirkend dadurch weg, daß dem Kläger die ihm für diesen Zeitraum zustehende Berufsschadensrente später nachgezahlt worden ist. Die Elternrente der §§ 15 ff BEG ist eine Entschädigung dafür, daß der Berechtigte

während der Zeit, während der er bedürftig gewesen oder noch bedürftig ist, von dem durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getöteten Abkömmling nicht die Unterstützung erhalten hat oder erhält, die er erhalten hätte oder erhalten würde, wenn der Abkömmling nicht getötet worden wäre. Es kommt allein darauf an, ob der verschollene Sohn den Unterhalt des bedürftigen Klägers in der Zeit vom 1. November 1952 bis 30. April 1957 überwiegend bestritten hätte (vgl. BGH RZW 1962, 216). Trifft das zu, dann hat der Kläger einen Anspruch auf Elternrente, obwohl er für denselben Zeitraum später eine Berufsschadensrente erhalten hat. Der ihm für die vergangene Zeit zustehende Anspruch auf Elternrente soll auch eine Entschädigung dafür sein, daß der Kläger während dieser Zeit infolge des zu vermutenden Todes seines Sohnes Not gelitten hat.

Da das Berufungsgericht diesen rechtlichen Gesichtspunkt nicht beachtet hat, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Das Revisionsgericht kann in der Sache nicht selbst entscheiden, sondern der Rechtsstreit muß an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, da noch nicht festgestellt ist, ob der Kläger während der ganzen Zeit, für die er eine Elternrente beansprucht, bedürftig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG gewesen ist. Der Umstand, daß er von einer jüdischen Wohlfahrtsorganisation während dieser Zeit unterstützt worden ist, beweist seine Bedürftigkeit allein nicht. Es muß noch geprüft werden, wie weit der Kläger sein Vermögen dazu hätte verwenden können, seinen Unterhalt zu bestreiten. Zu seinem Vermögen gehört auch sein Anspruch auf Entschädigung für den erlittenen Berufsschaden. Es muß geprüft werden, ob und gegebenenfalls von welchem Zeitpunkt an es dem Kläger möglich gewesen wäre, nach § 170 BEG Vorschüsse auf diesen Anspruch zu erhalten, und ob es ihm hätte zugemutet werden können, mit diesen Vorschüssen seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. In der Zeit, für die diese Voraussetzungen zu bejahen wären, wäre er nicht bedürftig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG

gewesen. Der Verfolgte kann sich den Anspruch auf die Elternrente nicht dadurch verschaffen, daß er davon absieht, ihm zustehende Vorschüsse nach § 170 BEG in Anspruch zu nehmen, wenn es ihm in seiner Lage zuzumuten gewesen wäre, mit diesen Vorschüssen seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Das Berufungsgericht wird sodann weiter prüfen müssen, ob der Kläger während der Zeit der Bedürftigkeit von seinem verschollenen Sohn überwiegend unterhalten worden wäre. In der Richtung hat das Berufungsgericht noch keine Feststellung getroffen, da es diese Feststellungen von seinem Standpunkt aus nicht zu treffen brauchte.

Wenn der Anspruch auf Elternrente besteht, unterliegt diese keiner Kürzung. Die Ansicht des Landgerichts, daß die Elternrente in entsprechender Anwendung der §§ 120, 121 BEG gekürzt werden müsse, ist rechtsirrig. Das Landgericht kann sich für seine Ansicht nicht auf das RZW 1960 321 veröffentlichte Urteil des Bundesgerichtshofs berufen. Dieses Urteil behandelt den Fall, daß die Witwe eines Verfolgten wegen des von ihm erlittenen Berufsschadens Anspruch auf eine Witwenrente nach § 85 BEG hat und daß sie außerdem wegen eines selbst erlittenen Gesundheitsschadens Anspruch auf eine Gesundheitsschadensrente hat. Diese Entscheidung gründet sich wesentlich mit auf den Wortlaut des § 121 Abs. 1 BEG.

In dem hier zu entscheidenden Fall handelt es sich darum, daß der Kläger Anspruch auf eine Rente wegen des von ihm selbst erlittenen Berufsschadens und Anspruch auf eine Elternrente hat. Dieser Fall ist in den §§ 120, 121 BEG nicht geregelt. Sie können auf diesen Fall auch nicht entsprechend angewandt werden. Denn der den §§ 120, 121 BEG zugrundeliegende Rechtsgedanke trifft nicht zu, wenn einem Verfolgten eine Hinterbliebenenrente und daneben eine Berufsschadensrente für den von ihm selbst erlittenen Berufsschaden zusteht. Anders als in dem in § 120 BEG geregelten Fall fehlt es hier an dem

inneren Zusammenhang zwischen den beiden Ansprüchen, der die Kürzung rechtfertigt. Durch die Elternrente soll der Hinterbliebene für den Wegfall des Ernährers entschädigt werden. Die Berufsschadensrente ist der Ausgleich für den von ihm selbst erlittenen Schaden im beruflichen Fortkommen. Beide Renten werden im Hinblick auf eine verschiedene Schädigung gewährt. Die Rente, die dem Hinterbliebenen eines Verfolgten nach §§ 85, 86 oder 97, 98 BEG gewährt wird, steht dagegen in einem inneren Zusammenhang mit der Rente wegen Schadens an Leben. Beide Renten haben überwiegend Versorgungsscharakter und sollen dem Hinterbliebenen für den Wegfall des Ernährers einen Ausgleich bieten. Wegen dieses Zusammenhangs ist es gerechtfertigt, in den Fällen, in denen dem Verfolgten beide Renten zustehen, die niedrigere zu kürzen (vgl. van Dam/Loos, BEG, § 120 Anm. 3, 4).

Die Kostenentscheidung für das Revisionsverfahren folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf